

Sachen, die im Zusammenhang mit der zu untersuchenden Handlung von Bedeutung sind, entnehmen. Die Existenz dieser Tatsache aber muß grundsätzlich unabhängig von dem Beweismittel, aus dem sie folgen, im Verlauf der praktischen, strafprozessualen Tätigkeit festgestellt werden, und zwar entweder mit Hilfe kriminalistischer Untersuchungsmethoden oder durch Vergleich mit anderen bereits überprüften Tatsachen.

Meine Auffassung zur Problematik der strafprozessualen Beweise als beweisende Tatsachen und Mitteilungsquellen führt im Ergebnis, wenn ich das noch einmal zusammenfassen darf, zu folgenden Thesen:

- a) Das wichtigste und entscheidendste Element im Prozeß der Beweisführung sind die Beweistatsachen. Unter ihnen sind bestimmte, nicht mit der zu untersuchenden Handlung identische, aber für deren Nachweis erhebliche Tatsachen zu verstehen. Solche Beweistatsachen gibt es sowohl beim direkten wie auch beim indirekten Beweis. Die Struktur des Beweises als Vorgang, als Prozeß zur Erforschung der objektiven Wahrheit ist also beim direkten Beweis die gleiche logische wie beim indirekten Beweis.
- b) Die Beweismittel sind die Quellen, aus denen die Organe der Strafrechtspflege die Beweistatsachen entnehmen. In dieser ihrer Eigenschaft als Mitteilungsquellen erschöpft sich im wesentlichen ihre prozessuale Funktion. Als Grundlage der Beweisführung spielen sie nur insofern eine Rolle, als auf Grund der ihnen innewohnenden Eigenschaften — also aus den sogenannten Hilfstatsachen — Schlüsse auf den Beweiswert, die Beweiskraft, der aus ihnen folgenden Beweistatsachen gezogen werden können.

#### *IV. Die Beweisführung*

Ich behandle nunmehr als letzten Punkt meiner Ausführungen das dritte Element des strafprozessualen Beweises als Vorgang der Erforschung der objektiven Wahrheit, das Beweisverfahren. Es umfaßt die Gesamtheit der gesetzlich geregelten und von der Wissenschaft — nicht zuletzt von der kriminalistischen Wissenschaft — entwickelten Formen und Methoden, mit deren Hilfe die objektive Wahrheit im Strafprozeß festgestellt wird. Dieses Beweisverfahren gliedert sich in verschiedene, sich im konkreten Fall einander ergänzende Abschnitte.

Den ersten Abschnitt bildet die Untersuchungs- oder Ermittlungstätigkeit der staatlichen Untersuchungsorgane. Er beginnt grundsätzlich mit der Anordnung des Ermittlungsverfahrens (§ 106 StPO) und endet mit einer der in § 157 StPO genannten Entscheidungen bzw. mit dem Erlass einer polizeilichen Strafverfügung. Die Darstellung und Behandlung der Methoden, Formen, Maßnahmen und Mittel dieses Abschnittes des Beweisverfahrens sind Gegenstand der Wissenschaft von der Kriminalistik,